



Gemeindeamt Kirchdorf in Tirol

Bezirk Kitzbühel / Land Tirol / 6382 Kirchdorf in Tirol - Dorfplatz 4

☎ 0043 5352 – 63111-0 📠 0043 5352 – 63111-43

Bauamt
Christoph Raß
Telefon: DW 13
hochbau@kirchdorf.tirol

Aktenzeichen: **BAU-23/2024**

Kirchdorf in Tirol, 15.04.2025

Betrifft: Herr **Georg Treffer**

Ladung zur Bauverhandlung:

Teilweise Abbruch- und Umbaumaßnahmen sowie Nutzungsänderung des best. Tischlereibetriebes in Lagereinheiten und Büroeinheit auf Grundstück 90/2, EZ 7, KG Kirchdorf in Tirol,

KUNDMACHUNG

Herr Georg Treffer, Litzfeldner Straße 18, 6382 Kirchdorf in Tirol, hat bei der Gemeinde Kirchdorf in Tirol um die baurechtliche Bewilligung für das Vorhaben: **Teilweise Abbruch- und Umbaumaßnahmen sowie Nutzungsänderung des best. Tischlereibetriebes in Lagereinheiten und Büroeinheit** auf Grundstück 90/2, EZ 7, KG Kirchdorf in Tirol, angesucht.

Über dieses Ansuchen wird gemäß §§ 40 – 42 AVG 1991, und § 32 der Tiroler Bauordnung 2022 (TBO 2022), LGBl.Nr. 44/2022, die **mündliche Verhandlung** (Bauverhandlung) auf

Dienstag, den 29.04.2025, um ca. 14:30 Uhr, anberaumt.

Die Amtsabordnung tritt **an Ort und Stelle** - Litzfeldner Straße 16, 6382 Kirchdorf in Tirol - zusammen.

Gemäß § 42 AVG 1991 i.d.g.F. verliert eine Person ihre Stellung als Partei, wenn sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 33 Abs. 3 und 4 TBO 2022 erhebt.

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Verschuldens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Es steht den Parteien frei, persönlich oder durch einen Vertreter mit schriftlicher Vollmacht, der zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigt sein muss, an der Verhandlung teilzunehmen und allfällige Einwendungen vorzubringen. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen könnten gemäß § 42 AVG nicht berücksichtigt werden.

Die Vollmacht kann auch von der Behörde mündlich erteilt werden. Ist der Vertreter ein Rechtsanwalt oder Notar, ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann allerdings abgesehen werden, wenn die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen erfolgt und Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis nicht obwalten. Die Beteiligten können auch in Begleitung eines Rechtsbeistandes oder auch eines Fachbeistandes zur Verhandlung erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Behelfe liegen bis zum Tag der Verhandlung bei der Gemeinde Kirchdorf in Tirol, Bauamt - EG, Zi. E04, zur öffentlichen Einsicht auf.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag:

Kundgemacht vom: 15.04.2025 bis 29.04.2025

Mst. Gerhard Obermüller, PMM, MSc
Bürgermeister

i.A. Ing. Thomas Obwaller



Dieses Dokument wurde von Ing. Thomas Obwaller elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 15.04.2025

Informationen zur Prüfung unter: www.kirchdorf.tirol